

STATUTEN

für die

Güter- und Waldstrassengenossenschaft Rothenburg

m

ROTHENBURG

vom 09. November 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Name 1 Die Eigentümer der vom Gemeinderat Rothenburg als Güter- und Waldstrassen klassierten Strassen bilden gemäss § 60, Abs. 1 der kant. Landwirtschaftsverordnung (LaV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 17 des EG zum ZGB unter dem Namen
- „Güter- und Waldstrassengenossenschaft Rothenburg“.**
- Sitz 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rothenburg.

§2

- Zweck Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt der im Anhang und im
Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, ins-
besondere:
- Kant. Landwirtschaftsgesetz
 - Kant. Strassengesetz
 - Kant Waldgesetz
 - Kant. Perimeterverordnung
 - Strassenreglement der Gemeinde Rothenburg.

§3

- Haftung 1 Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümer für ihre Werke unab-
hängig vom Grundeigentum.
- 2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich
das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossen-
schafter ist ausgeschlossen.
- 3 Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft
für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genos-
senschaft.

II. Mitgliedschaft

§4

- Mitgliedschaft 1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer derjenigen Grund-
stücke, die die Anlagen rechtmässig nutzen oder auf denen sich solche
befinden.
- Anlagen 2 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke,
welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.

- 3 Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.
- 4 Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46, Abs.1, lit.a LaV)

III. Organisation

§5

- Organe Die Organe der Genossenschaft sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

§6

- Zuständigkeit
- 1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
 - e) die Genehmigung des Budgets;
 - f) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
 - g) der Beschluss und die Änderung von Reglementen;
 - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - i) Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4, Abs.3);
 - k) die Auflösung der Genossenschaft.
 - 1) die Festsetzung der Entschädigungen gemäss § 17.
 - 2 Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht, und auf der Einladung traktandiert sind.

§7

- Einberufung
- 1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

§8

- Stimmrecht,
Stellvertretung
- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
 - 2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.
 - 3 Ausbau und Erneuerung einzelner Strassenzüge werden durch die Mehrheit der Perimeterpflichtigen der betreffenden Strasse beschlossen, die zugleich den grösseren Teil der Kosten zu bezahlen haben.

§9

- Beschlussfassung
- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
 - 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

§ 10

- Verhandlungsprotokoll
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Verfasser und vom Präsidenten unterzeichnet wird. Es ist mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

2. Der Vorstand

§ 11

- Zusammensetzung
- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Genossenschaf tern bestehen (Art. 894 OR).
 - 2 Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet am 1. des auf die Generalversammlung folgenden Monates.
 - 3 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- 4 Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

§ 12

Zuständigkeit,
Verant-
wortlichkeit

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beziehen.
- 2 Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beiträge der Genossenschaftler fest.
- 3 Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.
- 4 Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Budget- und Projekteingabe (Art und Umschreibung des Bauvorhabens) an den Gemeinderat.
- 5 Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern. Nicht mehr benötigte wichtige Akten sind dem Gemeindearchiv abzuliefern.
- 6 Der Vorstand bestimmt den Strassenmeister und ev. weitere Unterhaltsbeauftragte. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.
- 7 Der Vorstand überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltsperimeter und veranlasst beim Gemeinderat die notwendigen Anpassungen.
- 8 Zur Abdeckung der Haftung der Genossenschaft und der Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm Beauftragten, schliesst er eine Haftpflicht- und allenfalls Unfallversicherung ab.

§ 13

Unterschrifts-
Berechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§ 14

- Präsident
- 1 Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
 - 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 15

- Aktuar
- Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

- Kassier
- 1 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt übereinstimmend mit dem Kalenderjahr die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
 - 2 Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

§ 17

- Entschädigung
- 1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Der entsprechende Generalversammlungsbeschluss ist in einem datierten Anhang zum Unterhaltsreglement festzuhalten.
 - 2 Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Kontrollstelle

§ 18

- Zusammen-
Setzung
- 1 Die Kontrollstelle besteht aus 2-3 Mitgliedern.
- Zuständigkeit
- 2 Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

- 3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

IV. Finanzen

§ 19

Beschaffung, Amortisation Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsleistungen der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

§ 20

Beiträge 1 Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung sind die rechtskräftigen Kostenverteiler massgebend.

Reserven 2 Zur Finanzierung des betrieblichen Unterhaltes (allgemeine Kontroll- und Unterhaltsarbeiten) und der Verwaltung ist ein Fonds anzulegen. Die Finanzierung und Beitragserhebung wird im Unterhaltsreglement festgelegt.

§ 21

Kompetenz Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 22

Aufsicht Der karrt. Dienststelle für Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

V. Unterhalt und Benutzung

§ 23

Grundlagen 1 Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.

2 Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.

- 3 Plan und Verzeichnis sind entweder nach Abschluss von Bauarbeiten oder mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§ 24

Unterhaltsreglement Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

§ 25

- Benutzungsrechte
- 1 Die Mitglieder der Genossenschaft können Strassen, an die sie beitragspflichtig sind benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.
 - 2 Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 26

- Unterhalts-Übernahme
- 1 Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertragliche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
 - 2 Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27

- Statutenänderung
- 1 Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
 - 2 Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

§ 28

- Auflösung
- 1 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelsmehrheit der Genossenschafter.
 - 2 Die Bestimmungen der Kantonalen Strassen- und Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten.


§ 29


- Rechtspflege 1 Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 LaV).
- Anwendbares Recht 2 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19, EG ZGB).


§ 30


- Inkrafttreten Die Statuten treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1988.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 09. November 2004

Der Präsident Walter Bühlmann: 

Der Aktuar Hans Stofer: 

Die Stimmzähler Peter Furger: 

Vitus Ottiger: 

Genehmigt gemäss Entscheid SV Nr. 5..... vom 17. Feb. 2005

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern

Dr. Beat Balmer
Leiter Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

